
Ausschnitt aus der aktuellen Richterordnung

Richter-Anwärter (RA) sind Personen, die über den dhv-Mitgliedsverband zum Richter-Anwärter in den Sportsparten Agility, Dog Dancing, Flyball, Gebrauchshundesport, Hoopers, Mondioring, Obedience, Rally Obedience, Rettungshundesport, Treibball, Turnierhundesport, Wasserarbeit oder Spürhunde vorgeschlagen und zum Richter-Anwärter benannt und ausgebildet werden.

Patenrichter im dhv sind Leistungsrichter / Richter und bilden das Bindeglied zwischen dem RA und dem Obmann des dhv MV. Sie sind charakterlich besonders geeignet und verfügen über einen besonderen fachspezifischen Wissensstand.

Der Patenrichter betreut den RA. Er begleitet ihn während der ersten Anwartschaften, gibt Hinweise zum Ablauf einer Prüfung, teilt mit ihm den Prüfungsablauf ein und erläutert mit ihm die Inhalte der Prüfungsordnung.

Er bereitet den RA insbesondere in kynologischen und prüfungsrelevanten Themen auf das Einführungsseminar und die Abschlussprüfung des dhv vor.

Bewerbung zum Richter-Anwärter

Der Bewerber (RB) muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Trainer der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt. Ferner muss er nachweislich als Trainer tätig gewesen sein und bei mindestens drei Prüfungen als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein. Anwärter für die Ausbildung zum Leistungsrichter müssen den Einsatz bei mindestens einer BH-VT Prüfung nachweisen.

Die Bewerbungsvorgaben für Bewerber TeamTest legen die dhv Mitgliedsverbände fest.

Der Bewerber muss einem VDH-Mitgliedsverband mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören und darf innerhalb des VDH nach seiner Ernennung nur als Richter in insgesamt zwei Sportsparten mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen registriert sein. Zusatzqualifikationen für Sportsparten ohne Vergabe von Ausbildungskennzeichen bleiben davon unberührt.

Vor der Ernennung zum Richter-Anwärter stellt der Obmann dhv / Beauftragte dhv der jeweiligen Sportsparte die Geeignetheit zum Richter-Anwärter durch eine theoretische Prüfung der Kenntnisse des Bewerbers in den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens fest.

Eine nicht ausreichende Leistung innerhalb der Einweisung schließt die Zulassung zum RA aus. Akteneinsicht ist dem RA-Bewerber zu gewähren. Bei einer nicht ausreichenden Leistung kann eine Nachschulung des Bewerbers durch die zuständigen Obleute / Beauftragte der Sportsparten der dhv MV erfolgen. Zeitnah ist dem Bewerber einmalig die Möglichkeit einer Nachprüfung zu geben.

Die Bewerbung zum Richter-Anwärter wird vom dhv veröffentlicht. Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, sind zu den Vorwürfen anzuhören. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Zusätzliche persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung als Richter-Anwärter Gebrauchshundesport

Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IGP 1 bis 3 (vormals VPG I-III bzw. SchH I-III) mit Erfolg in VDH termingeschützten Prüfungen geführt haben. Er muss mindestens einen Hund mit Erfolg in der Stufe BH-VT und IGP FH ausgebildet und erfolgreich in termingeschützten Prüfungen geführt haben.

Ausnahmen müssen begründet beim zuständigen VDH-Obmann beantragt und durch den VDH-Vorstand bestätigt werden. Er muss nachweisen, dass er als verantwortlicher Trainer Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH-VT, IGP 1 bis 3 und IGP FH angeleitet hat und diese erfolgreich in termingeschützten Prüfungen vorgestellt wurden.

Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.

Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverband nachzuweisen.

Dem Antrag zur Bewerbung als Richter-Anwärter sind beizufügen:

Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv oder eines anderen VDH-Mitgliedsverbandes.

Eine Bewerbung mit der Erklärung, die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Richter im dhv zur Verfügung zu stehen.

Eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv geltend macht, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Eine Erklärung, dass er nach der Zulassung zum RA seine Richtertätigkeit im dhv ausübt und sich nicht vor Ablauf von fünf Jahren um die Übernahme in die Richterliste eines anderen VDH anerkannten Verbandes bemüht.

Die Benennung eines dhv-Richters der Sportsparte, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der Anwartschaft zu betreuen und ggf. zusätzlich zu beschulen (Patenrichter).

Eine schriftliche Bestätigung des benannten dhv-Patenrichters

Zwei Lichtbilder

Die Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausfertigung seinem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Dieser gibt sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des dhv-Mitgliedsverbandes.

Unter Beifügen von Stellungnahmen des dhv-MV und des Verantwortlichen der Sportsparte des Mitgliedsverbandes werden die Unterlagen an den Verantwortlichen gemäß § 5 im dhv weitergeleitet. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt die Veröffentlichung im

Mitteilungsorgan des dhv unter Hinweis auf die Einspruchsfrist von 14 Tagen gegen die Bewerbung.

Der Obmann dhv / der Beauftragte dhv der jeweiligen Sportsparte entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum RA. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen nach 6.1 – 6.3 dieser Ordnung entscheidet er in Abstimmung mit dem dhv Präsidium über die Ausnahme zur Zulassung zum RA.

Alle Instanzen leiten die Unterlagen des Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen weiter. Die Ernennung oder die Ablehnung des Antrages ist dem Anwärter vom zuständigen Obmann dhv / Beauftragten dhv schriftlich mitzuteilen.

Eine Begründung für die Ablehnung als Anwärter kann der Bewerber nicht verlangen. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der Verantwortliche für das Richterwesen der Sportsparte des dhv Mitgliedsverbandes.

Einem nicht zugelassenen Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr erneut als Anwärter zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.